Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG für das Genehmigungsverfahren der PN Power Plants AG, Königsallee 98 a, 40215 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0026/22/1.2.1-9-Wu/Rewö

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die PN Power Plants AG beabsichtigt in 52525 Heinsberg-Oberbruch (Veolia Industriepark), Boos-Fremery-Straße 62 ein Biomasseheizkraftwerk zu betreiben. Sie beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks mit einem Dampfkessel mit 49,9 MW Feuerungswärmeleistung. Für die Verbrennung sind Brennstoffe vorgesehen die in der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) genannt sind. Die Verbrennungsmenge an unbehandelten Biobrennstoffen ist auf den Einsatz von weniger 3 t/h begrenzt. Der erzeugte Dampf wird unter anderem dazu genutzt, um mit einem nachgeschalteteten Generator 20 MW Strom erzeugen zu können. Zusätzlich wird die Heizwärme in das Industrie-fernwärmenetz eingespeist.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll die grundsätzliche Eignung des Standortes aus planungsrechtlicher Sicht, die grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belange (Luftschadstoffe, Schallemission, Schornsteinhöhe etc.), die Nutzung des Brennstoffkatalog A (unterliegt nicht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz) und dem Brennstoffkatalog B (unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz) von Brennstoffen, die Feststellung, dass die Anlage nicht dem TEHG unterliegt und die Feststellung, dass für die beantragte Anlage kein Genehmigungsverfahren gemäß KNV-V durchgeführt werden muss.

Die Anlage ist durch die Nummern 1.2.1 und 8.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Die Anlagenart nach Nr. 1.2.1 ist im UVPG mit

der Kennung S für eine standortbezogene Vorprüfung und die Nummer 8.1.1.3 mit einem A für eine allgemeine gekennzeichnet. Daher wird für die gesamte Neuanlage eine allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe sowie die schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord ergaben, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Luft oder nach TA Lärm zu erwarten sind.

Nach Umsetzung des Vorhabens wird eine vergleichbare Qualität der Vegetation vorliegen, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Anlage soll in einem bestehenden Industriepark errichtet werden. Auf Grund ihrer Gestalt und ihrer Dimensionen ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Durch die Errichtung der Anlage werden keine Kulturgüter beschädigt oder zerstört. Zudem wird keine Sichtbeziehung von Denkmälern beeinträchtigt. Somit ist keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf kulturelle Schutzgüter zu besorgen.

Durch die geringe Neuversiegelung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Verschattung findet nur im überwiegend versiegelten und bebautem Bereich des Industrieparks statt, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Es

sind keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft zu besorgen.

Durch die Verbrennung im Biomasseheizkraftwerk wird CO_2 freigesetzt. Da jedoch nur Biobrennstoffe eingesetzt werden, sind diese, als erneuerbare Energieträger und somit als CO_2-neutral anzusehen. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima zu besorgen.

Das Abwasser und das Oberflächenwasser wird in die private Abwasseranlage der Fa. Veolia Industriepark eingeleitet. Da für dies Abwasseranlage eine Genehmigung vorliegt, ist mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu rechnen.

Das geplante Vorhaben ist mit Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Luftschadstoffemissionen, Schall, Erschütterungen und Geruchsemissionen sowie durch die Nutzung von Wasser verbunden. Für die einzelnen betroffenen Schutzgüter wurden im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung auch die Auswirkungen der sich ergebenden schutzgutübergreifenden Wirkungsketten mitberücksichtigt. Daraus hat sich ergeben, dass das Vorhaben bezogen auf die Schutzkriterien nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorruft. Abschließend ist daher festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 19.September 2022

Im Auftrag
gez. Rennert-Wölke